



Satzung der Goethe Loge I.O.O.F.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Goethe Loge I.O.O.F.“; er wurde am 17. Juli 1875 gegründet und am 13. Mai 1948 wiedereröffnet. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 4935 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Goethe Loge I.O.O.F. Frankfurt gehört zu dem über die ganze Welt verbreiteten „Independent Order of Odd Fellows (I.O.O.F.) - Unabhängiger Orden der Odd Fellows“. Die Goethe-Loge untersteht der Groß-Loge der Deutschen Odd Fellows (GLDOF), einem unabhängigen Zweig der Souveränen Groß-Loge in Baltimore USA. Der Orden ist eine Bruderschaft, die im Sinne des von der Souveränen Groß-Loge in Baltimore USA verliehenen neuen Freibriefes vom 26. April 1998 arbeitet.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer edlen und barmherzigen Gesinnung seiner Mitglieder, welche zur Verständigung und Toleranz der Menschen, unabhängig von Rasse, Volkszugehörigkeit oder Konfession, beiträgt. Das Grundbekenntnis des Ordens ist der Glaube an ein höheres Wesen. Der Orden ist politisch und konfessionell neutral.

3. Freundschaft, Nächstenliebe und Wahrhaftigkeit bilden die Richtschnur für den Umgang der Mitglieder (Ordensbrüder) untereinander sowie gegenüber allen anderen Mitmenschen. Jedes Mitglied (Ordensbruder) ist zum barmherzigen und wohlthätigen Wirken und zur Unterstützung von Bedürftigen aufgefordert. Insbesondere bezweckt der Verein die Förderung der Toleranz und des Verständnisses gegenüber anderen Völkern und Kulturen.

4. Diese Ordensgrundsätze verbinden den deutschen Ordenszweig mit zahlreichen gleichartigen Vereinigungen in Europa und der ganzen Welt in echter Toleranz und internationaler Gesinnung zum Wohle der Verständigung der Völker untereinander.

5. Die Loge macht es sich zur Pflicht, kranken und hilfsbedürftigen Mitgliedern beizustehen und für die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu sorgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Dieser Paragraph 3 tritt erst in Kraft, wenn die zu seiner Gültigkeit erforderliche Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt. Diese ist dann der Satzung stets beizufügen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mann werden, der volljährig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel führt und an ein höchstes Wesen als Schöpfer und Erhalter des Weltalls glaubt. Zudem muss er in der Lage sein, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten¹ Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres.
- c) Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, aufgrund eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten oder eines Verstoßes gegen die Gesetze des I.O.O.F. oder einer anderen unehrenhaften Handlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten¹ Brüder gefasst werden.

4. Auf Antrag des Mitgliedes kann diesem eine ruhende Mitgliedschaft gewährt werden. Über den Antrag hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Während des Zeitraumes einer ruhenden Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Beitrag, deren Höhe und deren Zahlweise auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

¹ Die Stimmberechtigung der Mitglieder ist in der Gesetzessammlung des I.O.O.F. im Kapitel „Verfassung für Logen“ geregelt.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder der bereits gezahlten Beiträge.

§ 6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen und seine Erträge dürfen nur zur Erfüllung der unter § 2 angeführten Zwecke, zur Abdeckung der Verwaltungskosten des Vereins, zur Erhaltung der Vereinsimmobilie und zur Gewinnung neuer Mitglieder verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Loge fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen ist lediglich die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jahreshauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Obermeister (1. Vorsitzender)
 - dem Untermeister (2. Vorsitzender)
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insofern begrenzt, als dass die folgenden Geschäfte einer gesonderten Zustimmung bedürfen:
 - a. Der Abschluss von Kredit- oder Darlehensverträgen bedarf neben der Zustimmung des gesamten Vorstandes auch der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Für deren Zustimmung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Brüder erforderlich, wobei mindestens 2/3 der Brüder (=66%) anwesend sein müssen.
 - b. Die Veräußerung des gesamten Vereinsvermögen oder eines Teiles davon bedarf neben der Zustimmung des gesamten Vorstandes auch der Zustimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Für die Zustimmung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Brüder erforderlich, wobei mindestens 2/3 der Brüder (=66%) anwesend sein müssen. Zudem ist die Zustimmung der Großloge der Deutschen Odd Fellows (GLdOF) erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet am Ende eines Kalenderjahres statt und erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung .

Blockwahl ist möglich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zu Stande. In diesem Fall ist der strittige Punkt den Mitgliedern im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzutragen.
2. Der Obermeister vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Er leitet die Mitgliederversammlungen und hat die Beschlüsse des Vereins durchzuführen.
3. Der Untermeister vertritt den Obermeister bei Abwesenheit oder Verhinderung unter Beachtung von § 8 Abs. 2.
4. Der Schriftführer führt das Protokoll und den Schriftwechsel des Vereins.
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leistet Zahlungen zu denen er durch Vereinsbeschluss oder durch den 1. Vorsitzenden beauftragt worden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Logensitzung) besteht aus den Mitgliedern der Loge. Der Vorstand hat sie durch Bekanntmachung im Arbeitsplan einzuberufen. Dieser wird quartalsweise (alternativ halbjährlich) durch den Programmausschuss erstellt und jedem Mitglied ausgehändigt.

Diese ordentlichen Mitgliederversammlungen (Logensitzungen) finden regelmäßig einmal in der Woche zu dem von der Loge festgesetzten Zeitpunkt statt. Die Tagesordnung ist bereits im Arbeitsplan enthalten. Änderungen werden den Mitgliedern unverzüglich, mindestens jedoch 5 Tage vorher, schriftlich bekannt gegeben.

2. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der eigenen Loge anwesend sind, von denen einer berechtigt ist, den Vorsitz zu übernehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters.
3. Der Obermeister des Vereins ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen, z.B. in der sitzungsfreien Zeit, einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dieses unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 5 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Jahreshauptversammlung

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres findet die Hauptversammlung des Vereins statt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
5. Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 13 Bekanntmachungen

Termine und andere Ereignisse werden im Arbeitsplan (Logenleben) veröffentlicht; dieser wird an die Mitglieder verteilt

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, wobei mindestens 2/3 der Brüder (=66%) anwesend sein müssen. Die Satzungsänderung muss von mindestens fünf Mitgliedern beantragt und dem Logenvorstand vorgelegt werden. Dieser hat daraufhin binnen 14 Tagen eine Einladung zur Hauptversammlung unter Beifügung der gewünschten Satzungsänderung an alle Mitglieder zu versenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nicht auflösen, solange fünf Mitglieder, die keine Zahlungsrückstände dem Verein gegenüber haben, dagegen stimmen. Sofern der Antrag auf Auflösung auf Streitigkeiten unter den Mitgliedern zurückzuführen ist, ist zunächst der gemäß Satzung des I.O.O.F. gebildete Friedensausschuss einzuberufen. Die Mitglieder haben weder während noch nach Beendigung der Mitgliedschaft Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke,

ist das Vereinsvermögen dem Verein „Ich helfe, gemeinnütziger Fonds der Deutschen Odd Fellows e.V.“ mit dem Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 6334) zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Verschiedenes

Jedes Mitglied der Goethe Loge I.O.O.F. Frankfurt erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar dieser Satzung und erkennt diese durch seine Aufnahme in den Verein an.

§ 17 Satzung

Diese Satzung wurde in der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung der Goethe Loge am 12.09.2005 beschlossen.

Diese neue Satzung, welche nach den Richtlinien der GLdOF gefasst wurde, ersetzt alle bisherigen Satzungen der Goethe Loge.

Siegel der Loge

Lutz Wedekind (Obermeister)

Jens Warmers (Untermeister)

Lothar Wiegand (Schatzmeister)

Werner Gille (Schriftführer)